



MÄRZ 2022 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum 10. März 2022 sind **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag an die Finanzkasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Steuerbescheid des Finanzamts.

Entwurf Steuerentlastungsgesetz 2022

Die Zeichen standen nicht schlecht, dass mit der für März geplanten Aufhebung der Corona-Maßnahmen die Wirtschaft sich auch in der von der Pandemie besonders betroffenen Branchen zügig erholt. Die Vorhersagen für das Wirtschaftswachstum 2022 schwanken stark und lagen zuletzt bei einer Entwicklung des deutschen Bruttoinlandsprodukts (BIP) zwischen +3 % - +4,9 %. Diese Prognosen bilden unter anderem die Grundlage für die Steuerschätzung und Haushaltsplanung des Staats.

Nun wirft Putins Invasion in der Ukraine alles über den Haufen. Ob dieser mörderischen Vorgehen haben die unter Schock stehenden Regierenden schnell reagiert und schärfste Wirtschaftssanktionen gegen den Aggressor verhängt. Der Krieg im Nachbarland und die Sanktionen bleiben nicht ohne Auswirkung auf die Wirtschaft in der EU. Die Preise für Rohstoffe, Dünger, Futtermittel und Energie sind sprunghaft angestiegen. Die ersten Bänder in der Industrie stehen still. Diese Entwicklung konnte der vom BMF veröffentlichte Referentenentwurf für ein Steuerentlastungsgesetz 2022 noch nicht berücksichtigen. Folgende Maßnahmen sind ab 01.01.2022 geplant:

- Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von 1.000 € um 200 € auf 1.200 €
- Anhebung des steuerfreien Grundbetrags von 9.984 € um 363 € auf 10.347 €
- Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. km) auf 0,38 € je Entfernungskilometer

Für Unternehmer interessanter dürfte das zuvor auf den Weg gebrachte Vierte Corona-Steuerhilfegesetz sein. Dieses sieht vor:

- Verlängerung der degressiven Abschreibung für die Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um 1 Jahr bis 31.12.2022.
- Verlängerung der Reinvestitionsfrist (§ 6b EStG) und der Frist für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG, welche in 2022 auslaufen, um ein weiteres Jahr.
- Verlängerung der bestehenden Home-Office-Pauschale (5 €/Tag, max. 600 €/Jahr) um ein Jahr bis 31.12.2022.
- Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird um 3 Monate bis Ende März 2022 verlängert.

Außerdem ist geplant, ab dem VZ 2022 den Verlustrücktrag von bisher einem Jahr auf zwei Jahre zu verlängern und den Höchstbetrag anzuheben.

Innovationsprämie für E-Autos

Um die E-Mobilität weiterhin zu fördern, wurde die aktuelle Innovationsprämie für Elektrofahrzeuge um 1 Jahr verlängert. Käufer von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen erhalten im Jahr 2022 von der BAFA weiterhin bis zu 9.000 € Förderung. Bei Plug-In-Hybride beträgt die Förderung max. 6.750 €.

Dabei beträgt der Bundesanteil für rein elektrisch betriebene Pkw bis zu einem Listenpreis von 40.000 € weiterhin 6.000 € und der Herstelleranteil 3.000 €. Für Plug-In-Hybride beträgt der Bundesanteil 4.500 € zuzüglich Herstelleranteil 2.250 €.

Bei Elektroautos mit Listenpreis 40.000 € bis 65.000€ reduziert sich der Bundesanteil auf 5.000 € zuzüglich Herstelleranteil 2.500 € und für Plug-In-Hybride auf 3.750 € zuzüglich Herstelleranteil 1.875 €.

Antragsberechtigt sind Unternehmer genauso wie Privatpersonen, Körperschaften oder Vereine, die ein Neufahrzeug zulassen und sich verpflichten das Fahrzeug mindestens 6 Monate zu halten.

Grundstückübertragung gegen Versorgungsleistungen

Vermögen bereits zu Lebzeiten auf die nächste Generation zu übertragen, kann aus vielerlei Gründen vorteilhaft sein. Zum Beispiel können die persönlichen Freibeträge von Eltern auf Kinder von 400.000 € je Schenker und Beschenkten oder 200.000 € je Enkel alle 10 Jahre wieder ausgenutzt werden.

Auch bei der Einkommensteuer können mit einer Grundstücksübertragung steuerliche Vorteile generiert werden. Wird z. B. eine vermietete Immobilie im Privatvermögen gegen Rente (Versorgungsleistungen) übertragen, hat der Erwerber die Vermietungseinkünfte zu versteuern. Der in den monatlichen Rentenzahlungen an die Übertragenden enthaltene Zinsanteil mindert als Werbungskosten die Einkünfte aus V+V. Der Kapitalanteil stellt nach einem aktuellen BFH-Urteil eine Gegenleistung des Erwerbers dar und führt in Höhe des kapitalisierten Werts zu neuem Abschreibungspotenzial. Soweit der Immobilienwert den Wert der Rentenzahlung übersteigt (unentgeltlicher Anteil) führt der Erwerber die bisherige AfA des Schenkers fort. Diese Möglichkeit der Übertragung ist besonders interessant bei Immobilien im Familienbestand, die bereits abgeschrieben sind.

Die Übertragenden haben, bei einer Übergabe außerhalb der 10jährigen Spekulationsfrist für Grundstücke, jährlich nur den Zinsanteil der zugeflossenen Veräußerungsrente zu versteuern.

Sollen nur schenkungssteuerliche Vorteile genutzt werden, kann ein Grundstück unter Nießbrauchsvorbehalt übertragen werden. In diesem Fall behält sich

der Schenker den Nießbrauch an den Mieterträgen vor und bewirtschaftet die Immobilie mit allen wirtschaftlichen Chancen und Risiken wie zuvor. Die vom Nießbraucher getragenen Aufwendungen, können inklusive AfA von den Mieteinnahmen abgezogen werden und mindern die Einkünfte aus V+V.

Abgabe zur Künstlersozialkasse anmelden

Nimmt ein Unternehmen künstlerische oder kreative Leistungen in Anspruch, sind diese i. d. R. der Künstlersozialkasse zu unterwerfen. Ausgenommen bleiben Unternehmen, die nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten vergeben. Hier beträgt die Geringfügigkeitsgrenze 450 €/Jahr. Abgabepflichtige Unternehmen müssen der KSK die gezahlten Netto-Entgelte für 2021 spätestens bis zum 31.03.2022 in einer Jahresmeldung übermitteln. Der Abgabesatz beträgt unverändert 4,2 %.

Terminsache Antrag auf Grundsteuererlass

Wie in den Vorjahren, weisen wir darauf hin, dass Vermieter, die unverschuldet im vergangenen Jahr einen erheblichen Mietausfall zu verzeichnen hatten, bis spätestens 31.03.2022 (Ausschlussfrist) bei der heberechtigten Gemeinde einen Grundsteuererlass von bis zu 50 % beantragen können. Bleiben die Mieten um mehr als 50 % hinter dem normalen Rohertrag zurück, werden 25 % der Grundsteuer erlassen. Wirft die Immobilie unverschuldet überhaupt keinen Ertrag ab, können 50 % der Grundsteuer erlassen werden.

Ein vollständiger Erlass der Grundsteuer kann, unter Beachtung der Frist 31.03. für Grundstücke/Gebäude beantragt werden, die z. B. unter Denkmal- oder Naturschutz stehen. Voraussetzung ist hier, dass die Unterhaltskosten regelmäßig die Einnahmen übersteigen. Bei Selbstnutzung ist der Gegenwert der Nutzung entscheidend.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpplé
Steuerberaterin